

Amtliche Mitteilungen

Datum 26. April 2012

Nr. 10/2012

Inhalt:

**Ordnung
des Seminars
für Sozialwissenschaften
in der Philosophischen Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 26. April 2012

**Ordnung
des Seminars
für Sozialwissenschaften
in der Philosophischen Fakultät
der Universität Siegen**

Vom 26. April 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz 31. Januar 2012 (GV.NRW.S. 90), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 der Grundordnung (GrundO) der Universität Siegen in der Fassung vom 10. August 2011 (AM 33/2011) hat die Philosophische Fakultät der Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Seminarrat

(1) Die das Seminar betreffenden Angelegenheiten werden vom Seminarrat und ggf. von der Seminarversammlung (siehe §3) beraten.

(2) Dem Seminarrat gehören an:

- a) vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Seminars,
- b) zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- c) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden,

(3) Alle Mitglieder des Seminarrats sind stimmberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Seminarrats nach Abs. 2 werden von den betreffenden Mitgliedern des Seminars nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 2 Seminarsprecherin/Seminarsprecher, Seminarkoordinatorin/Seminarkoordinator

(1) Das Seminar wird in den das Seminar betreffenden Angelegenheiten durch eine Seminarsprecherin/einen Seminarsprecher vertreten.

(2) Die Seminarsprecherin/der Seminarsprecher wird von den Mitgliedern des Seminarrats aus dem Kreis der dem Seminarrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(3) Zur Unterstützung der Arbeit der Seminarsprecherin/des Seminarsprechers kann die Funktion einer Seminarkoordinatorin/eines Seminarkoordinators vorgesehen werden.

§ 3 Seminarversammlung

(1) Die in der Fakultätsordnung unter § 15 Abs. 2 Punkt 1 und 2 genannten Mitglieder des Seminars für Sozialwissenschaften bilden die Seminarversammlung. Die Seminarversammlung kommt mindestens einmal im Semester auf Anrufung des Seminarrats zusammen. Auf Antrag von mindestens fünf ihrer Mitglieder muss der Seminarrat die Seminarversammlung einberufen.

(2) Vorschläge des Seminarrats (z. B. Richtlinien zur Vergabe der Finanzmittel, Studien- und Prüfungsordnungen der zugeordneten Studiengänge) werden von der Seminarversammlung beraten.

(3) Für Empfehlungen der Seminarversammlung bedarf es einer doppelten Mehrheit: Es muss sowohl die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Seminarversammlung als auch die einfache Mehrheit der anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zustimmen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07. September 2011 und 01. Februar 2012.

Siegen, den 26. April 2012

Der Rektor

gez.
(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)